



Osnabrücker Kleiderlager e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Osnabrücker Kleiderlager“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz Osnabrück.

§ 2 Zweck

1. Der Verein fördert bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Er fördert die Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 II Nr. 10 AO und Bedürftige im Sinne des §53 AO. Seine Tätigkeiten sind darauf gerichtet, alle in Osnabrück und Umgebung lebenden Flüchtlinge und Bedürftige unabhängig von ihrer Wohn- und Unterbringungssituation selbstlos zu fördern und zu unterstützen.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Sammeln von Kleiderspenden und von Mitteln und Weitergabe an gemeinnützige Institutionen
 - das Sammeln von Kleiderspenden und weiterer Gegenstände des täglichen Bedarfs, zur direkten Weitergabe an Bedürftige.
 - direkte Unterstützung von Bedürftigen, durch Hilfestellung bei der Bewältigung des täglichen Lebens
3. Der Verein bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht berührt werden hiervon Zuschüsse und Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen, die dem satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar dienen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) persönlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern.

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im generischen Maskulinum, Femininum oder Neutrum erfolgen, sind Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Gesuch auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliedschaft können erwerben: Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern. Der Vorstand kann nach Beratung die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Daneben können Persönlichkeiten, Körperschaften, Vereinigungen und Firmen vom Vorstand als fördernde oder beratende Mitglieder berufen werden.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und das Wohl des Vereins zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung der erfolgten Aufnahme spätestens sechs Wochen nach Antragstellung.
3. Der Jahresbeitrag ist erst mit der erfolgten Aufnahme fällig. Die weiteren Beiträge sind jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt von Mitgliedern kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
3. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen selbst nach Abmahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselbigen Jahres. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr mit der Eintragung des Vereins.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn es durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von vier Wochen stattgeben. Die für den Antrag notwendigen Mitgliederdaten werden vom Vorstand zur Verfügung gestellt.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung wird per Brief, oder wenn vorhanden, per zuletzt bekannter E-mail-Adresse vorgenommen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz und/oder Satzung nicht zwingend ein anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes einen Beitrag zahlende Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben die Einzelperson anzugeben, die ihre Stimme abgeben soll. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Über die Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) die Abnahme der Haushaltsrechnung
 - d) die Benennung der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - g) die Anzahl der zu wählenden Beisitzer
 - h) die Beschlussfassung der Satzungsänderung
 - i) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins
 - j) die Erledigung der gestellten Anträge
 - k) die Möglichkeit zur Einrichtung spezieller Ausschüsse und Beiräte für die Bearbeitung besonderer Belange

§ 12 Berichterstattung

1. Der Vorstand erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Kassenbericht.
2. Die Kassenprüfer stellen nur nach Anhörung gemeinsam den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) sowie in der Regel höchstens zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf und Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Angabe der Gründe, die beraten werden sollen, verlangt.

- Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

§ 13a Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet insbesondere die Vereinskasse, führt Buch über die Ein- und Ausgaben und zieht die jährlichen Mitgliedsbeiträge ein.
2. Ausgaben oder sonstige Handlungen, die den Verein über den Betrag von 100 € hinaus belasten oder über die Amtszeit des Vorstands hinaus verpflichten, bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.
2. Er hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Über die Beratung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt analog der Wahlperiode des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abweichend von § 11 Nr. 4 mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden muss. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Frauenhaus und dem Verein Exil e.V. in Osnabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Gültigkeit von elektronischem Schriftverkehr

Alle Regularien dieser Satzung, die einer schriftlichen Form bedürfen, können auch in Form von Email erfolgen.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2020
Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19.02.2023